

Mitteilung

des Ministeriums für Finanzen

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2016 bis 2020

Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 20. Dezember 2016, Az.: 2-0420.2/30:

Der Ministerrat hat am 20. Dezember 2016 die Mittelfristige Finanzplanung (Mifrif) gem. § 31 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Jahre 2016 bis 2020 beschlossen und das Ministerium für Finanzen beauftragt, diese dem Landtag zuzuleiten.

Die Mifrif ist ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung. Sie stellt die Erwartungen der Landesregierung bezüglich gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Einnahmen und Ausgaben in hochaggregierter Form dar, ohne rechtsverbindlichen Charakter zu haben. Erstmals wird der Finanzplan 2020 in die Mifrif gem. § 31 LHO integriert, da diese nun auch das Jahr 2020 umfasst.

Die vorgelegte Mifrif (s. *Anlage*) bildet für das Haushaltsjahr 2016 den Stand des 3. Nachtragshaushalts und für das Haushaltsjahr 2017 den Entwurf des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg 2017 inkl. dessen struktureller Folgewirkungen ab. Eigentliche Planjahre sind damit die Haushaltsjahre 2018 bis 2020. Basis für die Fortschreibung bilden die Werte des Entwurfs zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg 2017 sowie die Meldungen der Ressorts bzw. der Landtagsverwaltung, des Rechnungshofs und des Verfassungsgerichtshofs.

Die Landesregierung hat sich zum zentralen Ziel gesetzt, die Finanzen des Landes dauerhaft auf eine solide Basis zu stellen und die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 souverän und verlässlich einzuhalten. Darüber hinaus ist beabsichtigt weiterhin keine neuen Schulden aufzunehmen und gleichzeitig den Abbau der (impliziten) Verschuldung anzugehen.

Es freut mich daher sehr, dass es der Landesregierung gelungen ist, die Eckwerte der Mifrif – im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2019 – deutlich zu verbessern. So spiegelt die aktuelle Finanzplanung den Erfolg der nachhaltigen Konsolidierungsbemühungen bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2017 wider. Der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf hat sich insbesondere dank der Konsolidierungsanstrengung, dem Rückgang der Flüchtlingszahlen und der guten konjunkturellen Entwicklung in nennenswertem Umfang verringert. Gleichzeitig berücksichtigt die aktuelle Finanzplanung das bewährte Prinzip einer vorsichtigen und vorausschauenden Haushaltsplanung.

Ergänzend zur beigegeführten Übersicht möchte ich einige Bestandteile der aktuellen Finanzplanung kurz näher erläutern:

- Die Steuereinnahmen haben sich im laufenden Haushaltsjahr 2016 weiterhin gut entwickelt. Allerdings kommt die aktuelle November-Steuerschätzung zum Ergebnis, dass die Steuereinnahmen in den Jahren ab 2017 deutlich weniger stark steigen als zuletzt. In der MifriFi wurden daher die Zuwachsraten in den Jahren ab 2018 nach dem Vorsichtsprinzip auf 3 v. H. begrenzt. Damit werden insbesondere auch internationale Risiken berücksichtigt, die Deutschland sowie Baden-Württemberg aufgrund ihrer starken Auslandsverflechtungen besonders treffen würden. Dementsprechend wurden im Landeshaushalt verbleibende (Netto-)Steuermehreinnahmen in der MifriFi wie folgt berücksichtigt:

Mio. EUR	2016	2017	2018	2019	2020
Netto	25.020,0	26.881,0	27.498,0	27.924,0	28.730,0

- Aufgrund der positiven Entwicklung der Steuereinnahmen entsteht nach § 18 LHO i. V. m. der Verordnung zu § 18 LHO ab dem Jahr 2017 eine rechnerische Tilgungsverpflichtung.

Mit der Erweiterung der Verordnung zu § 18 LHO wird die Möglichkeit geschaffen, neben der Kreditmarktverschuldung auch die implizite Verschuldung abzubauen. Denn es gilt nicht allein, die Kreditmarktschulden im Blick zu haben. Jeder Aufschub von dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen erhöht die Schuldenlast und schränkt damit die Handlungsfähigkeit in der Zukunft deutlich ein. Daher setzt die Landesregierung eine klare und ökonomisch sinnvolle Priorität und räumt im Jahr 2017 dem Abbau der impliziten Verschuldung Vorrang gegenüber der Kreditmarktschuldentilgung ein.

Die implizite Verschuldung kann insbesondere durch Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise Ersatzinvestitionen oder durch die Tilgung von Eventualverbindlichkeiten aus übernommenen Bürgschaften oder sonstigen Gewährleistungen abgebaut werden.

Die Erweiterung der Verordnung zu § 18 LHO rechnet sich auch unter ökonomischen Gesichtspunkten. Im derzeitigen Niedrigzinsumfeld würde das Land durch die Tilgung von Kreditmarktschulden nur in sehr geringem Umfang Einsparungen realisieren, während das weitere Anwachsen der impliziten Schulden zu erheblichen Zukunftsbelastungen führen würde. Damit ist der Abbau der impliziten Verschuldung derzeit deutlich wirtschaftlicher.

Im Einzelnen enthält die MifriFi folgende Werte gemäß der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme (vgl. § 1 VO zu § 18 LHO):

Mio. EUR	2017	2018	2019	2020
Abbau (impliziter) Schulden ¹	298,6	587,2	919,6	1.251,4

Die Landesregierung beabsichtigt im kommenden Jahr in einen konstruktiven Dialog über die zukünftige Ausgestaltung der Schuldenbremse mit den im Landtag vertretenen Fraktionen einzutreten. Ziel ist es, die Schuldenbremse in der Landesverfassung zu verankern.

- Die Mehreinnahmen ab dem Jahr 2020 aufgrund des zwischen Bund und Ländern erreichten Kompromisses zu den künftigen Bund-Länder-Finanzbeziehungen vom 14. Oktober 2016 sind in der MifriFi abgebildet.
- Die Kürzung im kommunalen Finanzausgleich wurde für die Jahre 2018 bis 2020 entsprechend der einstimmigen Einigung mit den kommunalen Landes-

¹ Nettokreditaufnahme ab 2018 entsprechend der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO i. V. m. der VO zu § 18 LHO auf Basis der November-Steuerschätzung 2016. Eine ggf. mögliche Kreditaufnahme nach § 5 VO zu § 18 LHO bleibt unberührt. Für das Jahr 2020 wird das Fortbestehen der aktuellen Rechtslage unterstellt.

verbänden und der daraus resultierenden Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016 eingeplant.

- Die flüchtlingsbezogenen Ausgabenpositionen im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2017 wurden in Orientierung an die Zugangsentwicklung im Jahresverlauf 2016 berücksichtigt. Aufgrund der aktuell rückläufigen Entwicklung konnten daher die Ansätze gegenüber den Annahmen der Mifri 2015 bis 2019 sowohl für den Haushalt 2017 als auch für die aktuelle Mifri reduziert werden.
- Die Personalausgaben berücksichtigen die geltenden tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen. In den Jahren 2018 bis 2020 wurde bei den besoldungs-, versorgungs- bzw. entgeltabhängigen Personalausgaben eine jährliche Steigerungsrate von 1,5% linear und 0,3% strukturell vorgesehen. Darüber hinaus wurden Annahmen über die weitere Entwicklung des Personalbestands, z. B. hinsichtlich der Inanspruchnahme freiwilliger Weiterarbeit, berücksichtigt.
- Die Zuführungen an die Versorgungsrücklage sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in den Personalausgaben enthalten. Die Zuführungen enden am 31. Dezember 2017 (vgl. § 17 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg). Die Zuführungen an den Versorgungsfonds sind in den Sachausgaben berücksichtigt. Bei den Zuführungen ist die ansteigende Zahl der Wiederbesetzungen und Neueinstellungen berücksichtigt.
- Die Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen wurden durch konkrete Fortschreibung der Einzelpositionen ermittelt. Diese Ausgaben werden unterschieden nach
 - bundesgesetzlichen,
 - landesgesetzlichen und
 - sonstigen rechtlichen Verpflichtungen.
- Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere von Bund oder der EU, gedeckt sind, sind als durchlaufende zwangsläufige Ausgaben ausgewiesen. Unter die durchlaufenden Mittel fallen u. a. der kommunale Finanzausgleich oder die Regionalisierungsmittel für Schienenpersonennahverkehr bzw. öffentlicher Personennahverkehr.
- Die übrigen (strukturellen) Ausgaben werden in den Planjahren 2018 bis 2020 grundsätzlich auf der Basis der Ansätze des Entwurfs zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg 2017 fortgeschrieben.

Die endgültige Fassung der Mittelfristigen Finanzplanung 2016 bis 2020 mit ausführlichem Textteil wird allen Damen und Herren Abgeordneten nach Einarbeitung der Ergebnisse der parlamentarischen Beratung zum Staatshaushaltsplan 2017 zur Verfügung gestellt.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen

Übersicht 1

Anlage

Entwurf
Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg
für die Jahre 2016 bis 2020
 (Stand: 15.12.2016)

Gesamtplan

-in Mio. Euro-

Bezeichnung	<i>nachrichtlich</i>		Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
	Haushalt 3. NT 2016	Haushalt Entwurf 2017			
I. Einnahmen					
1. Steuern	34.490,0	35.610,0	37.330,0	38.340,0	39.490,0
2. Übrige Einnahmen	12.357,2	12.064,6	10.281,2	10.064,7	10.243,0
3. Mehreinnahmen aufgrund veränderter BLF-Beziehungen					400,0
4. Gesamteinnahmen	46.847,2	47.674,6	47.611,2	48.404,7	50.133,0
II. Ausgaben					
1. Personalausgaben	16.869,6	17.332,7	17.300,5	17.850,7	18.395,9
2. Sachausgaben					
2.1 Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen	3.950,2	4.891,3	4.910,9	4.982,7	5.102,8
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen	11.545,6	10.423,1	10.901,4	11.175,3	11.538,1
- sonstige rechtliche Verpflichtungen > davon Schuldendienst	1.759,0	1.646,0	1.800,0	1.953,0	1.953,0
2.2 - Durchlaufende Mittel	6.369,8	6.776,8	6.857,4	6.920,6	7.103,4
Zusammen:	29.395,6	29.779,0	30.408,5	30.928,1	31.620,0
2.3 Nichtzwangsläufige Ausgaben	759,8	848,3	772,6	896,0	1.046,5
./ All. Globale Minderausgabe	-20,7	-5,0	-10,0	-20,0	-30,0
./ Sonstige spezielle GMAs	-157,2	-280,3	-259,1	-248,7	-247,1
Es verbleiben somit (nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	581,9	563,0	503,5	627,3	769,4
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4 Abbau (impliziter) Verschuldung*			587,2	919,6	1.251,4
2.5 Sachausgaben insgesamt	29.977,5	30.342,0	31.499,2	32.475,0	33.640,8
2.6 Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,0	0,0	-1.188,5	-1.921,0	-1.903,7
3. Gesamtausgaben (Formales Volumen)	46.847,2	47.674,6	47.611,2	48.404,7	50.133,0
4. Bereinigte Gesamtausgaben**	46.441,5	47.077,5	46.578,9	46.995,4	48.272,2

* 2017 bereits 298,6 Mio. EUR in Ausgabenpositionen enthalten; 2018 und 2019 gem. VO zu § 18 LHO; 2020 Fortbestehen der aktuellen Rechtslage unterstellt.

** Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen (Schema Finanzplanungsrat).